



Förderung von Solarstromanlagen/-speichern

Fördersätze für Solarstromanlagen bei fester Einspeisevergütung (Kleinanlagen bis einschließlich 100 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]				
Inbetriebnahme	Anlagen auf Wohngebäuden/Lärmschutzwänden			Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-100 kWp	0-100 kWp
ab 01. Januar 2016	12,31	11,97	10,71	8,53
ab 01. Februar 2016	12,31	11,97	10,71	8,53
ab 01. März 2016	12,31	11,97	10,71	8,53
Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	-	35%		

Fördersätze für Solarstromanlagen bei Direktvermarktung (verpflichtend ab 100 kWp Anlagenleistung) [ct/kWh]				
Inbetriebnahme	Anlagen auf Wohngebäuden/Lärmschutzwänden			Anlagen auf Nichtwohngebäuden im Außenbereich
	0-10 kWp	10-40 kWp	40-1000 kWp	0-10 MWp
ab 01. Januar 2016	12,70	12,36	11,09	8,91
ab 01. Februar 2016	12,70	12,33	11,09	8,91
ab 01. März 2016	12,70	12,36	11,09	8,91
Reduzierte EEG Umlage auf Eigenverbrauch	-	35%		

- Auf eigenverbrauchten Strom von Anlagen ab 10 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG Umlage zu entrichten.
 - Bei Anlagen über 10 kW erfolgt eine Mischvergütung, z.B. 20 kW-Anlage: $(10/20 \times 12,31 \text{ ct/kWh}) + (10/20 \times 11,97 \text{ ct/kWh}) = 12,14 \text{ ct/kWh}$.
 - Laufzeit der Einspeisevergütung: 20 Jahre plus anteilig das Inbetriebnahmejahr.
 - Die Vergütung ist begrenzt auf Anlagengrößen bis 10 MWp.
 - Freiflächenanlagen erhalten eine Förderung nur noch nach erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung gemäß der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV). Die Anlagengröße ist begrenzt auf 100 kWp - 10 MWp.
- Alle Angaben ohne Gewähr

Förderung von Solarstromanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) legt fest, dass der ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Solarstrom vergütet wird - 20 Jahre lang.

Günstige Finanzierungsprogramme, z. B. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) flankieren die Einspeisevergütung, indem sie Darlehen mit einem sehr günstigen Zinssatz anbieten.

Einspeisevergütung und Direktvermarktung

Anlagen bis 100 kWp Leistung werden mit einer festen Einspeisevergütung gefördert.

Betreiber von Solarstromanlagen ab 100 kWp Leistung müssen ihren Strom selbst oder über Direktvermarkter vertreiben.

Der Solarstrom wird dabei an der Strombörse verkauft. Der Anlagenbetreiber erhält den Börsenpreis, der sich aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des verkauften Solarstroms errechnet.

Da die Börsenerlöse die Kosten einer Solarstromanlage alleine nicht decken, wird zuzüglich eine Marktprämie gezahlt, die der Differenz zwischen dem Börsenpreis und der Einspeisevergütung entspricht. Hinzu kommt ein Aufschlag von 0,4 ct/kWh als Ausgleich für den Mehraufwand durch die Direktvermarktung.

Das Marktprämienmodell gilt seit 01. Januar 2016 für alle Neuanlagen ab 100 kWp Leistung.

Auch Betreiber von Anlagen unter 100 kWp Leistung können ihren Strom direkt vermarkten. Sie bekommen dann ebenfalls die höhere Vergütung.

Eigenverbrauch von Solarstrom

Für den eigenverbrauchten Solarstrom aus Anlagen ab 10 kWp Leistung ist eine reduzierte EEG-Umlage zu zahlen. Die Reduzierung der EEG-Umlage ist gestaffelt und beträgt:

ab 01. Januar 2016: 35 %

ab 01. Januar 2017: 40 %

der jeweils gültigen EEG-Umlage.



Der Eigenverbrauch muss vom Verbraucher des selbst erzeugten Solarstroms mittels geeichtem Zähler gemessen und dem zuständigen Netzbetreiber bis spätestens 31. Mai des Folgejahres mitgeteilt werden.

EEG-Umlage fällt nicht an für:

- Anlagen unter 10 kWp Leistung mit weniger als 10 MWh Eigenverbrauch/Jahr (Bagatellgrenze)
- Kraftwerkseigenverbrauch
- Eigenversorger, die weder mittelbar noch unmittelbar ans Netz angeschlossen sind (Inselsysteme)
- Eigenversorger, die sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den nicht selbst verbrauchten Strom keine EEG-Förderung in Anspruch nehmen.

Erhöht sich die Anlagenleistung einer bestehenden Solarstromanlage durch Erneuerung oder Erweiterung um maximal 30 % ist ebenfalls keine EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch zu entrichten.

Angepasste Degression

Im EEG ist eine Degression der Förderung festgeschrieben. Das bedeutet, die Fördersätze - die dann jeweils für 20 Jahre gelten - werden monatlich angepasst. In Abhängigkeit vom realen Zubau erfolgt eine quartalsweise Korrektur der Degression auf Basis eines „rollierenden“ 12-montigen Bemessungszeitraums. Die Fördersätze werden von der Bundesnetzagentur für jeweils 3 Monate im voraus bekanntgegeben.

Bei Erreichen einer in Deutschland installierten Gesamtleistung von 52 GW fällt die Förderung für neu installierte PV-Anlagen weg (Stand 30. November 2015: 39,55 GW).

Größenbegrenzung für Freiflächenanlagen

Alle Anlagen, die im Umkreis von 2 km und binnen 24 Monaten innerhalb derselben Gemeinde errichtet wurden, werden zur Bemessung der Größengrenze von 10 MWp zusammengefasst.

Förderung von Solarstromspeichern

Das bisherige Förderprogramm der KfW-Bankengruppe (KfW Programm 275 „Erneuerbare Energien - Speicher“) war befristet bis 31.12.2015. In 2016 wird das KfW-Programm in modifizierter Form fortgesetzt. Die genaue Ausgestaltung des Programms ist derzeit in Vorbereitung. Sobald die Ausgestaltung feststeht, werden wir Sie hier informieren.

Solar-Darlehen bei der KfW

KfW Programm „Erneuerbare Energien“

Die KfW Bankengruppe ist Eigentum von Bund und Ländern. Sie fördert Solarstromanlagen und Batteriespeichersysteme im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbare Energien (Programmnummer 270/274)“ mit zinsgünstigen Krediten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kfw.de

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen
- Landwirte, Freiberufler
- In- und ausländische, gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind

Was wird gefördert?

Der Erwerb, die Errichtung und die Erweiterung von Solarstromanlagen, auch als Verbundvorhaben, bei denen die Stromerzeugung mit Energiespeichern und/oder Lastmanagement kombiniert wird (Programm 270 „Erneuerbare Energien - Standard“; Programm 274 „Erneuerbare Energien - Standard für Freiflächenanlagen“):

Wie wird gefördert?

Antragsteller erhalten ein zinsgünstiges Darlehen zum Bau der Solarstromanlage. Den Antrag stellen sie bei ihrer Hausbank. Dazu ist ein Angebot eines Installateurs erforderlich. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonitätseinstufung) von der Hausbank festgelegt.

Die aktuellen Konditionen sind im Internet unter „www.kfw.de/konditionen“ abrufbar.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen. Die Auszahlung erfolgt zu 100%. Die Abrufrfrist des Darlehens beträgt 1 Jahr.

Die Kreditlaufzeit beträgt wahlweise:

- Bis zu 5 Jahre bei max. 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- Bis zu 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Bis zu 20 Jahren bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Bei Kreditlaufzeiten bis zu 10 Jahren wird der Zinssatz über die gesamte Laufzeit festgeschrieben, bei längeren Laufzeiten erfolgt die Zinsbindung für 10 Jahre oder für die gesamte Laufzeit.

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Solar-Darlehen bei Kreditinstituten

Mittlerweile haben sich bankenspezifische Solarkredite am Markt etabliert, z. B. bei der Umweltbank, bei den Landesbausparkassen etc.

Ein Überblick über die Anbieter von Solarkrediten finden Sie z. B. unter „www.solarkredit.com“. Informieren Sie sich auch bei Ihrer Hausbank.